

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN Stand: Februar 2011

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Die AEB gelten für alle Beschaffungsvorgänge, insbesondere für Verträge über die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen sowie den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die genannten Vertragsgegenstände mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen.

1.4. Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AEB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht im Einzelfall aus der getroffenen mündlichen Abrede mit dem Lieferanten ergibt, dass sie verbindlich fortgelten soll.

1.5. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung). Die Schriftform wird durch die Übermittlung per Telefax gewahrt. Im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Sollten sich Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages und der AEB widersprechen, geht die Regelung des Einzelvertrages der Regelung der AEB vor.

2. Vertragsschluss, Vertragsdurchführung, -änderung

2.1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2. Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist der Lieferant gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Vertragsdurchführung, -änderung

3.1. Wir stellen dem Lieferanten jeweils die aus unserer Sicht für die Durchführung der vereinbarten Leistung notwendigen und für den Lieferanten nicht anderweitig zugänglichen Informationen für die Dauer und Zwecke des jeweiligen Einzelvertrages zur Verfügung. Der Lieferant wird uns rechtzeitig schriftlich mitteilen, wenn er die zur Verfügung gestellten Informationen für die Durchführung der vereinbarten Leistung nicht für ausreichend hält und wann welche Informationen von uns gebraucht werden. Weitere Mitwirkungspflichten obliegen uns nicht.

3.2. Wir haften nicht für die Richtigkeit und freie Verwendbarkeit der übermittelten Informationen. Etwaige Versehen in Unterlagen werden wir jedoch unverzüglich richtig stellen, sobald wir davon Kenntnis erlangen. Wenn ein Pflichtenheft zu erstellen ist, ist für die Vollständigkeit, Eindeutigkeit und Realisierbarkeit der Lieferant verantwortlich.

3.3. Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Mitteilung Änderungen und/oder Ergänzungen des jeweiligen Einzelvertrages zu verlangen. Der Lieferant wird uns innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung erwarteten Mehrkosten oder Leistungsverzögerungen, die sich nicht im normalen Geschäftsbetrieb mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, schriftlich anzeigen. Nach Eingang dieser Anzeige können wir dem Lieferanten schriftlich den verbindlichen Auftrag zur Ausführung der Änderungen und/oder Ergänzungen erteilen. Mit Eingang des Auftrags beim Lieferanten wird dieser Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages und ändert bzw. ergänzt ihn insbesondere hinsichtlich Vertragsgegenstand, Zeitplan und/oder Vergütung. Erfolgt die schriftliche Anzeige des Lieferanten nicht innerhalb der genannten Frist, so hat er keinen Anspruch auf Änderung und/oder Ergänzung des Zeitplans und/oder der Vergütung.

3.4. Wir können jederzeit durch schriftliche Mitteilung vom Lieferanten verlangen, die weitere Ausführung des Einzelvertrages vorübergehend einzustellen. Bei Wiederaufnahme der Arbeiten am Vertragsgegenstand kann der Lieferant Ersatz der hierdurch entstandenen, angemessenen und nachzuweisenden Mehrkosten sowie eine angemessene Terminverschiebung verlangen.

4. Arbeitsort, Betriebsmittel

Der Lieferant erbringt die jeweiligen Arbeiten grundsätzlich außerhalb unserer Geschäftsräume und unter Einsatz eigener Betriebsmittel zu erbringen. In der Einteilung der Bearbeitungszeit, der Bestimmung des Arbeitsortes und der Art der Leistungserbringung ist der Lieferant grundsätzlich frei. Er wird jedoch die mit uns oder unseren Kunden getroffenen Vereinbarungen oder bei uns oder unseren Kunden gegebenen Verhältnisse insoweit berücksichtigen, als es die Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages erfordert.

5. Leistungszeit, Leistungsverzug

5.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Leistungszeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

5.2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Punkt 5.3 bleiben unberührt.

5.3. Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet erbrachten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

6.1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung. Verantwortlich für die vertragsgemäße Durchführung der Leistung sowie für Handlungen oder Unterlassungen der Dritten bleibt in jedem Fall der Lieferant. Voraussetzung für die Einbindung Dritter ist, dass der Lieferant nachweislich den Dritten zur Geheimhaltung in einem Umfang verpflichtet, der mindestens den Anforderungen von Punkt 10.1 entspricht, und sicherstellt, dass uns die Rechte gemäß Punkt 11 zur Verfügung stehen.

6.2. Lieferungen erfolgen innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

6.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

6.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

6.5. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

7. Qualitätsmanagement

Der Lieferant wird seine Arbeiten am Vertragsgegenstand laufend für uns nachvollziehbar technisch dokumentieren und es uns ermöglichen, uns jederzeit über den Zustand der Arbeiten am durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Handbücher etc.) und durch Ortsbesuche bei ihm nach vorheriger Anmeldung während der üblichen Bürostunden zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind uns auf Wunsch zu übergeben und zu erläutern. Dies gilt insbesondere auch für alle erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Wir oder ein von uns beauftragter Dritter haben das Recht, beim Lieferanten Qualitätsaudits durchzuführen, insbesondere die Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems beim Lieferanten einzusehen und zu prüfen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

8.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

8.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. durchzuführenden Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur

Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

8.4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferant erforderlich.

8.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

8.6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

9. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

10. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, von uns erhaltene Unterlagen und sonstige Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Einzelvertrages zu verwenden, und zwar auch nach Beendigung der Zusammenarbeit. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen und die sonstigen Informationen ohne Vertragsverletzung des Lieferanten öffentlich zugänglich geworden ist.

10.2. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Einzelvertrages zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.

10.3. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Leistungserbringung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

10.4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.

10.5. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für den jeweiligen Vertragsgegenstand beziehen, an dem der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

11. Rechte an Arbeitsergebnissen

11.1. Der Vertragsgegenstand sowie alle mit seiner Erstellung hieran entstehenden sonstigen Arbeits- und Entwicklungsergebnisse (nachfolgend "Arbeitsergebnis") in ihrer verkörperten Form und die dazugehörigen Unterlagen werden während der Erstellung im jeweiligen Bearbeitungszustand unser alleiniges und uneingeschränktes Eigentum mit dem Recht zur beliebigen Nutzung und Verwertung.

11.2. Soweit das Arbeitsergebnis durch Urheberrechte oder sonstige nicht übertragbare Schutzrechte geschützt ist, räumt der Lieferant uns mit der Entstehung des Arbeitsergebnisses unwiderruflich das ausschließliche, durch uns allein übertragbare, zeitlich, sachlich und örtlich unbegrenzte Recht ein, das Arbeitsergebnis selbst oder durch Dritte in unveränderter oder geänderter Form auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen.

11.3. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf das Recht, als Urheber des Arbeitsergebnisses genannt zu werden.

11.4. Soweit das Arbeitsergebnis schutzrechtsfähig ist, sind wir berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen auf unseren Namen unter Nennung des Erfinders des Lieferanten gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallenzulassen. Die angemeldeten Schutzrechte gehören ausschließlich uns. Der Lieferant teilt uns eine im Zusammenhang mit den Arbeiten am Vertragsgegenstand entstandene Erfindung unverzüglich mit. Soweit wir zur Anmeldung, Bearbeitung und Verteidigung von Schutzrechten aufgrund solcher Erfindungen Erklärungen, Dokumente oder sonstige Unterstützungsleistungen des Lieferanten benötigen, wird der Lieferant uns diese auf Wunsch unverzüglich abgeben bzw. gewähren. Dem Lieferanten hieraus entstandene interne Kosten tragen wir.

11.5. Der Lieferant gewährleistet, dass die Rechte an im Arbeitsergebnis enthaltenen Arbeitnehmererfindungen von ihm erworben und ohne zusätzliche Kosten für uns auf uns übertragen werden können und dem Verzicht auf Urhebernennung gemäß Punkt 11.3 keine Rechte seiner Mitarbeiter entgegenstehen. Der Lieferant wird uns dies auf Verlangen nachweisen.

11.6. Soweit wir bei der Nutzung und Verwertung (einschließlich Herstellung und Vertrieb) des Arbeitsergebnisses von Informationen des Lieferanten notwendigerweise Gebrauch machen, räumt er uns ein kostenloses, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den betreffenden Informationen in dem für die Nutzung des Arbeitsergebnisses erforderlichen Umfang ein. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, Unterlizenzen an den Informationen zu vergeben. Punkt 10 gilt für uns zur Geheimhaltung der vorgenannten, als

"vertraulich" oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichneten Informationen des Lieferanten entsprechend und wir werden etwaige Unterlizenznehmer ebenfalls entsprechend verpflichtet. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen durch die vertragsgemäße Nutzung durch uns unausweichlich offengelegt werden. Der Lieferant hat keinerlei Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem von ihm im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages für uns erarbeiteten Arbeitsergebnis oder an dem für uns erstellten Vertragsgegenstand einschließlich sämtlicher im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages am Vertragsgegenstand entstandenen Vorstufen hierzu. Eine Vergütung für das Nutzungsrecht von uns an den vom Lieferanten erhaltenen Informationen kann im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart werden.

11.7. Der Übergang der Eigentums- und Nutzungsrechte an der vertraglichen Leistung auf uns erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf unsere Zahlungspflichten. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferant ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns erbrachten Leistung und für diese gilt.

12. Sachmängelhaftung

12.1. Für unsere Rechte bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferant gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Leistungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Leistungsbeschreibung von uns, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.

12.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

12.4. Durch Abnahme oder durch Billigung von Mustern, Entwürfen oder Proben verzichten wir nicht auf Mängelansprüche.

12.5. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

12.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferant aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

12.7. Die Sachmängelhaftung verlängert sich um die Zeitspanne, während der der Vertragsgegenstand aufgrund eines Mangels und dessen Beseitigung nicht sinnvoll genutzt werden kann. Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung Mängel beseitigt oder mangelfrei neu leistet, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme erneut zu laufen.

12.8. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder mangelfreie Ersatzleistung – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

12.9. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

13. Lieferantenregress

13.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

13.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferant benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

13.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

14. Produkthaftung

14.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14.3. Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung (ggf. einschließlich einer erweiterten Produkthaftpflicht) mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens fünf Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen das Bestehen der Haftpflichtversicherung nachweisen.

15. Rechtsmängelhaftung

15.1. Der Lieferant garantiert, dass das Arbeitsergebnis und die gemäß 11.1 an uns lizenzierten Informationen des Lieferanten frei von Rechten Dritter sind und dass durch deren Nutzung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unseren Kunden in vollem Umfang und auf eigene Kosten von allen geltend gemachten Ansprüchen aus etwaigen Verletzungen Rechte Dritter frei und trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

15.2. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (nachfolgend „Schutzrechte“) gegen uns Ansprüche erhebt, hat der Lieferant zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Punkt 15.1 nach unserer Wahl für uns entweder auf eigene Kosten die für eine Weiternutzung des Arbeitsergebnisses und/oder der Informationen des Lieferanten erforderlichen Lizenzen zu erwirken oder auf eigene Kosten eine geänderte Version des Arbeitsergebnisses und/oder Informationen mit im Wesentlichen gleicher Funktionalität zur Verfügung zu stellen, die das jeweilige Schutzrecht nicht verletzt.

15.3. Ist es dem Lieferanten nicht möglich, die Verpflichtungen aus Punkt 15.2 zu erfüllen, wird der Lieferant uns dies schriftlich mitteilen. Wegen weitergehender oder anderer Ansprüche oder Rechte gilt Punkt 12 entsprechend. Unbeschadet eines etwaigen Rücktritts verbleiben Eigentum und Nutzungsrechte an dem Arbeitsergebnis jedoch weiterhin bei uns.

15.4. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden in vollem Umfang und auf eigene Kosten von allen auf zwingendem Recht basierenden und geltend gemachten Ansprüchen von Urhebern des Arbeitsergebnisses auf angemessene Vergütung frei und trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

16. Verjährung

16.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

16.2. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

16.3. Die gesetzlichen Verjährungsfristen einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der vorstehenden Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

17.2. Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung zu erheben.

18. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB rechtlich teilweise oder ganz unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen soll anstelle der unwirksamen, fehlerhaften oder unklaren Bestimmung eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

19. Datenschutzhinweis

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und nutzen und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) übermitteln.